Stand 19.10.2026

Arbeitspapier zur Diskussion
R a h m e n g a r t e n o r d n u n g

Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.

Die Rahmengartenordnung gilt für alle im LGMV organisierten Verbände und Kleingartenvereine. Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung. Es verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

Die Rahmengartenordnung stellt Mindestanforderungen dar. Jedem Mitgliedsverein ist es überlassen, über die Rahmengartenordnung hinausgehende Festlegungen in den eigenen Gartenordnungen zu beschließen.

Die Rahmengartenordnung des Verbandes bzw. die vom Mitgliedsverein beschlossene Gartenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Kleingarten-Pachtvertrages und für die Kleingärtner bindend.

I. Kleingärtnerische Nutzung

1. Wesensmerkmal des Kleingartens ist die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d.h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen bzw. zum Haushalt Gehörenden mit Gartenerzeugnissen. Kennzeichnend für diese Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse (Obst, Gemüse, Kräuter und andere Früchte) auf mindestens 1/3 der Gartenfläche.

2. Die 1/3 Anbaufläche darf nicht nur aus Obstbäumen und Beerensträucher bestehen.
Dauerkulturen, wie nur Rasen- und Ziergartenbepflanzungen zählen nicht zur 1/3 Anbaufläche.

2. Dauerkulturen, wie nur Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus.

3. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung wird die Bebauung mit einer Gartenlaube einschl. Terrasse, Wege und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Das ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

II. Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Nr. 7 BKleingG, dazu gehören Wasser-, Abwasser- und Stromversorgungsanlagen. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag, sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen.

2. Die Errichtung bzw. Veränderung einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Verein und dessen Befürwortung (Anlage 1). Wenn sich die Kommune das Recht der Baugenehmigung vorbehalten hat, muss der Antrag zur endgültigen Genehmigung beim zuständigen Amt vorgelegt werden.

3. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie nicht überdachte Freisitze, Feuchtbiotope, Gewächshäuser, Geräteschuppen, Zierteiche, transportable Kunstoff-Pools, Sichtschutzzäune am Freisitz bedürfen der

Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größen der Baumaßnahme sind anzugeben.

4. Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen. Der Umgang mit Abwasser richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

5. Für die Installation von Photovoltaik-Anlagen ist eine Genehmigung durch den Vorstand erforderlich. Es darf kein Anschluss an das Stromnetz erfolgen. Genehmigungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie zum direkten Betrieb von Arbeits- bzw. Gartengeräten. Die Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt.

6. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.

7. Gartenwege, Sitzplätze und bauliche Nebenanlagen dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Das Anlegen von Schottergärten, das Versiegeln der Flächen mit Kunstrasen ist in Kleingärten nicht gestattet. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.

III. Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.

2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (Anlage 2).

3. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

4. Die Neupflanzung von Walnuss, Haselnuss und Holunder im Kleingarten ist wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht erlaubt.

IV. Ziergehölze

1. Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, als sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Sie sind vor allem ein gestalterisches Element. Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen. Höherwachsende Ziergehölze (max. 1 Stück/100 m^2 bei einer max. Wuchshöhe von 4 m) müssen einen Grenzabstand von 3 m zur Gartengrenze haben.
Heimischen Sträuchern sollte der Vorzug gegeben werden.

2. Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, und andere sind im Kleingarten nicht gestattet.

3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

V. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege sind für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.

2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder Ähnliches sind verboten.

3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Hauptwegen (max. Höhe 1,5 m) und zwischen den Gärten (max. Höhe 1 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (max. Höhe 2 m) ist zulässig.

4. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m und 0,5 m Breite und am Außenzaun der Kleingartenanlage mit einer maximalen Höhe von 2,5 m gestattet. Hecken zwischen den Gärten sind mit einer maximalen Höhe von 0,5 m zulässig.

5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden.

6. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen und Gästen zu achten.

2. Jegliche die Nachbarn belästigende oder den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.

3. Geräuschverursachende Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, -trimmer, -kantenschneider, Heckenscheren, Kettensägen, Schredder, Vertikutierer, Motorhacken, u. ä.) oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten (z.B. genehmigte Bauarbeiten) können während der Hauptnutzungszeit (15. April bis 15. September) nur werktags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt bzw. durchgeführt werden; außerhalb der Hauptnutzungszeit kann die Mittagsruhe entfallen. Der Vereinsvorstand kann weitere Ruhezeiten festlegen. Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.

4. Phonogeräte und Musikinstrumente sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kultur- und Pflegezustand zu halten. Die Nachbargärten dürfen nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen, durch Gewächs- oder Baumwurzeln oder durch übermäßige Beschattung beeinträchtigt werden.

2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung

und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken.
Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

3. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern und Zelten (außer zeitweilig Kinderspielzelte) und anderer, dem kleingärtnerischen Zweck fremder Objekte in den Kleingärten bzw. in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.

4. Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist der Kleingärtner allein verantwortlich. Die Lagerung ist so vorzunehmen, dass ein ungehindertes Passieren der Rettungsfahrzeuge möglich ist.

5. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen oder Gespannen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Dung, Baumaterialien oder Einrichtungsgegenständen für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen. Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Parken ist nur auf den vom Verein festgelegten Parkplätzen gestattet. Das Parken auf Wegen ist aus Sicherheitsgründen (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) strikt untersagt. Tore dürfen nicht zugeparkt werden. Für Beschädigungen der Wege, Einfriedungen oder anderer Einrichtungen durch das Befahren haftet der zu versorgende Kleingärtner. Reparieren und waschen Kraftfahrzeugen, sowie das Laden von E-Fahrzeuge ist nicht gestattet.

6. Ballspielen ist nur auf den vom Verein festgelegten Spielplätzen gestattet. In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist auf die Einhaltung von Ruhe zu achten.

7. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach BKleingG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden. Bewirtschaftet wird der Kleingartenverein ausschließlich vom Pächter und von in seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand des Kleingartenverein zu informieren. Eine Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.

8. Die Benutzung von Schusswaffen aller Art (z.B. Druckluftwaffen, Federdruckwaffen und Waffen bei denen kalte Treibgase zum Antrieb der Geschosse verwendet werden) ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten.

9. Dem Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten ist der erforderliche Zutritt zum Kleingarten zu gestatten. Bei Gefahr im Verzug (z.B. auch bei Wasser- oder Stromleitungshavarien) kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Kleingärtners von diesen Personen betreten werden.

10. Die Installation von Überwachungskameras ist zulässig, wenn mit gut sichtbarem Aushang auf die Überwachung hingewiesen wird und eine Erfassung von Bereichen außerhalb der eigenen Parzelle ausgeschlossen ist.

11. Die Benutzung von Drohnen oder anderen Flugkörpern ist in Kleingartenanlagen verboten.

VIII. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. *Eine Naturnahe Gartengestaltung unterstützt diese Ziele.* Einen Kleingarten zu bewirtschaften, fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Stauden oder Sträuchern und anderen Kulturpflanzen.

Invasive Neophyten (Anlage 3) dürfen nicht angebaut werden.
Invasive Neophyten gemäß Unionsliste der Verordnung (EU) Nr.1143/2014 und deren Fortschreibungen dürfen nicht angebaut werden.
Wildwuchs dieser Arten ist umgehend zu entfernen.

2. Es ist notwendig, dass sich der Kleingärtner selbständig über Gärtnern nach guter fachlicher Praxis, d.h. über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit und Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkulturen, Fruchtfolgen, tierische Schädlinge, virale, bakterielle und pilzliche Schaderreger u.a. informiert. Die Fachberater der Vereine unterstützen die Kleingärtner in beratender Funktion. Die Schulung der Fachberater der Vereine ist durch den Kreisverband zu gewährleisten.

3. Bei Befall durch Schädlinge oder Schaderreger ist der Kleingärtner verpflichtet, mechanische und biologische Schutzmaßnahmen zu ergreifen (integrierter Pflanzenschutz). Pflanzenschutzmittel bei starkem Befall sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen und des Oberflächenwassers, sowie des Grundwassers, anzuwenden. Die Einhaltung des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

4. Es wird empfohlen, Nistmöglichkeiten und Tränken für Vögel, Hummeln und Wildbienen und sonstige Insekten anzulegen. Es ist unzulässig, Bäume, Büsche, Ufervegetationen oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. Schonende Form- und Pflegeschnitte sind ganzjährig erlaubt. Dabei ist sicherzustellen, dass Nist-, Brut- und Lebensstätten von Vögeln weder zerstört noch beschädigt oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Störungen zu vermeiden, die dazu führen könnten, dass Vögel ihr Brutgeschäft aufgeben.

5. Die Entsorgung von Fäkalien und Abwässern darf nur über genehmigte abflusslose Gruben erfolgen. Das Betreiben von Biotoiletten wird bei Einhaltung der Entsorgungsvorschriften empfohlen.

6. Kleingärtnerische pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle (auch mit viralen, bakteriellen oder pilzlichen Krankheiten befallene Pflanzen oder Pflanzenteile) bzw. verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

7. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden (Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg- Vorpommern). Grillen und Räuchern darf nicht zur nachbarlichen Belästigung führen; der Brandschutz ist zu beachten.

8. Kann angefahrener Stalldung nicht sofort verarbeitet werden, ist er abzudecken.

9. Als Mulchmaterialien sollten ausschließlich organische Materialien verwendet werden.
Auf den Einsatz von Kunststoffen sollte weitestgehend verzichtet werden, um den Eintrag von Mikroplastik in den Boden zu vermeiden.

10. Um die Lichtverschmutzung und die damit verbundene Störung der Tiere und Pflanzen zu vermeiden, sollten Lampen nur bei Bedarf eingeschaltet oder Bewegungsmelder eingesetzt werden.
Nach unten strahlende Lampen und warm-weiße oder gelbe Lichtquellen sind zu bevorzugen.

IX. Tierhaltung

1. Kleintierhaltung ist in Kleingartenanlagen nur gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde und in der Satzung des Vereins als Zweck bestimmt ist. Kleintierzucht ist nicht gestattet.

2. Haustiere, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Gartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von der Art und Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen. Sie sind von Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter sofort zu entfernen. Verstöße gegen die Regeln können zum Platzverweis der Tiere aus der Kleingartenanlage führen. Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet. Die Unterbringung von Hunden und Katzen in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt.

3. Das Füttern von freilaufenden Katzen in Kleingartenanlagen ist verboten.

X. Pächterwechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte. Vor einem Pächterwechsel (Verkauf, Schenkung usw.) veranlasst der Vorstand auf Antrag des abgebenden Pächters die Schätzung des Wertes des Kleingartens nach der gültigen Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes Mecklenburg und Vorpommern e.V., durch vom Landesverband zugelassene Wertermittler des Kreisverbandes.
Die Wertermittlung ist als Anhaltspunkt für den Kaufpreis zu betrachten.

2. An der Wertermittlung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wahrung der Rechte und der Ansprüche des Vereins, sowie die Sicherung der Rechte und Pflichten des neuen Pächters und des abgebenden Pächters. Schriftliche Vereinbarungen des bisherigen Pächters mit Gartennachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus. Alle Vereinbarungen und Genehmigungen hat der Verkäufer dem Erwerber zu übergeben.

3. Über Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein entsprechend der Satzung bzw. Beschlüssen. Gibt es keinen Parzellenanwärter, so hat auch der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht.

XI. Verstöße

Verstöße gegen die Rahmengartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung durch den Vereinsvorstand mit angemessener Fristsetzung nicht behoben oder nicht unterlassen werden, können als fortgesetzte Verstöße im Rahmen der Aufzählung des BKleingG § 9 Abs. 1 Nr. 1 wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die Rahmengartenordnung wurde vom ..... am .....
beschlossen und setzt die Rahmengartenordnung vom ..... außer Kraft.

2. In ihren Einschränkungen weiter gehende polizeiliche oder andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von dieser Rahmengartenordnung unberührt.

2 Anlagen

Anlage 1

Bauzustimmungsverfahren

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung. Es ist für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

1. Bauzustimmungen sind für alle Baulichkeiten entsprechend der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes erforderlich.

2. Gartenlauben dürfen nur in einfacher Bauweise mit höchstens 24 m^2 Grundfläche, einschl. überdachtem Freisitz errichtet werden (BKleingG § 3 Abs. 2).
Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bauwillige verantwortlich.

3. Der Bauantrag ist in 2-facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand zu stellen und muss folgendes beinhalten:

- Lageskizze innerhalb des Gartens mit konkreter Angabe des Grenzabstandes
- Bauskizze (Grundriss und Ansicht mit genauen Maßen)
- kurze Baubeschreibung, Fundamentausführung, Dachform, Materialart, Innenausbau.

4. Für Gartenlauben wird ein Grenzabstand von 3,00 m festgelegt. Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50m über gewachsenem Boden. Ausnahmen sind beim Verein zu machen, wo Spitzdächer genehmigt wurden.

5. Für die Bearbeitung des Bauantrages ist eine Gebühr zu entrichten, die von den Vereinen festzusetzen ist.

6. Baumaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach der Genehmigung abzuschließen. Es ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

7. Kontrollberechtigt sind der Vereinsvorstand oder der Beauftragte des Vereinsvorstandes.

8. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten sind der unteren Baubehörde bei der Kreisverwaltung zu melden.
9. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen und den Rückbau verlangen, in Härtefällen Kündigungen aussprechen.

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände (in Meter)

	Reihenent-fernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel Niederstamm, (Stammhöhe bis 60 cm)	3,50 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Viertelstamm (Stammhöhe 80 cm)	Einzelbaum		3,00
Birne, Nashi Niederstamm	3,00 - 4,00	3,00 - 4,00	2,00
Viertelstamm	Einzelbaum		3,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Pflaume, Zwetsche, Reneklode, Mirabelle Niederstamm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich, Aprikose Niederstamm	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Kiwi	Einzelbaum		3,00
Weiki (Bayern-Kiwi)	2,00	2,00	2,00
Obstgehölze in Heckenform, als schlanke Spindeln oder andere kleinkronige Baumformen			2,00
Johannisbeere, schwarz Jochel- oder Jostabeere Büsche und Stämmchen	2,50	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren in Spaliererziehung	1,50	0,40 - 0,50	0,75

Brombeeren			
in Spaliererziehung			
rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Kulturheidelbeere,			
Preiselbeere,			
Mai- oder Honigbeere	2,50	1,00-1,50	1,00
Ziergehölze			
maximal 4,00 m Höhe	Einzelpflanzung		3,00
maximal 2,50 m Höhe	Einzelpflanzung		1,00